



Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Grundlagen der US-amerikanischen Produkthaftung: Land der unkalkulierbaren Risiken?

(Von Kenneth S. Kilimnik; Kanzlei Herfurth & Partner (Hannover); Mitglied der Rechtsanwaltskammern in Kalifornien, New York, Pennsylvania und Washington DC

Quelle: <http://www.tekom.de>)

Mögliche Produkthaftungsrisiken schrecken manche deutschen Unternehmen davor ab, in die USA zu gehen. Zur Genüge bekannt sind Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe wegen zu heißen Kaffees oder Milliardenbeträge, die von der Tabakindustrie verlangt werden. Ein Zerrbild, das vor allem von den Medien gefördert wird.

Die meisten Presseberichte über Produkthaftungsfälle in den USA beziehen sich auf Urteile, die von Geschworenen gefällt wurden. In Berufungsverfahren haben die Gerichte viele dieser Urteile erheblich reduziert oder sogar aufgehoben. Dennoch, wer erfolgreich in den USA agieren will, muss sich mit den Haftungsrisiken dieses Marktes beschäftigen. Kommt es zu einer Klage, nimmt das Unternehmensimage unheilbaren Schaden. Auch wenn eine spätere Instanz zu Gunsten des Unternehmens entscheidet.

Das Minimieren von Haftungsrisiken erfordert zunächst eine Risikoeinschätzung, dann eine Strategie zur Reduzierung des Risikos sowie eine Verteidigungsstrategie gegen produktbezogene Klageerhebungen. Diese drei Punkte erläutern wir im folgenden Beitrag, um wesentliche Grundlagen des amerikanischen Rechts zu vermitteln.

Risiken einschätzen

Risikowerte sind nicht universell. So spielt der Markt eine wesentliche Rolle. Beispiel Gentechnik: Die Abneigung gegen genveränderte Organismen hat in der EU zu Einfuhrverboten und Kennzeichnungspflichten geführt. Die Mehrzahl der Amerikaner lassen solche Befürchtungen kalt. Umgekehrt erlauben viele europäische Länder das Rauchen in öffentlichen Räumen, jedenfalls in beschränktem Maße. Amerikaner lehnen das Rauchen strikt ab.

Um den Haftungsfall einzuschätzen, müssen folgende Punkte geklärt werden: Wie hoch ist das Risiko, dass ein Konstruktions- oder Herstellungsfehler ein mangelhaftes Produkt nach sich zieht? Welches Risiko besteht, dass der Anwender Schaden erleidet? Droht ein Unfall oder eine Krankheit? Und: In welchem Umfang sind Schäden zu erwarten?

Das Maß eines Schadens hängt in erster Linie vom Produkt ab. Zum Beispiel unterscheiden sich deutlich die zu erwartenden Fehlerauswirkungen für den Hersteller eines Flugmotors von denen eines Herstellers für Stoffbezüge von Flugsitzen. Welche Verantwortung ein Unternehmen für einen aufgetretenen Produktfehler übernehmen muss, hängt zudem von seiner Position in der Lieferkette ab. Der Hersteller des Endprodukts steht vor höheren Risiken als der Zulieferer.

Haftungskonsequenzen

Eine Klage zieht oftmals mehr nach sich als ein Urteil oder Verfahrenskosten. Die Resonanz in den Medien über angebliche Produktfehler schadet dem Unternehmensimage, egal, wie das Gericht am Ende entscheidet. Darunter leidet letztlich der Umsatz. Beispiel Audi: Obwohl sich der Hersteller gegen sämtliche Klagen wegen eines angeblichen Konstruktionsfehlers von Gaspedal und Bremse erfolgreich verteidigen konnte, sanken die Umsätze nach Bekanntwerden der Kundenbeschwerden um über 70 Prozent.

- Anzeige -



Erforderlichen SIL- und Performance Level per Software ermitteln

Safexpert-Anwender sparen Geld! In wenigen Sekunden konvertieren Sie bestehende Gefahrenanalysen und erhalten aus den bisherigen Risikobeurteilungen nach EN 1050 bzw. EN 954-1 vollautomatisch den erforderlichen SIL nach EN 62061 und wahlweise auch den erforderlichen PLr nach EN ISO 13849-1. Auch in Zukunft werden die Spezialisten von IBF darauf achten, dass bei Normenänderungen Ihre bestehenden Gefahrenanalysen wieder nutzbar sind - für mehr Effizienz in den Engineeringprozessen und zur Vermeidung von unnötigen Kosten!

- [Neu: Safexpert 5.4 - erforderlichen SIL und PLr ermitteln](#)

Sonderworkshop: "[Neue Normen im Steuerungsba](#)" - im Anschluss an die [CE-PraxisTAGE](#). Reservieren Sie gleich jetzt unverbindlich Ihre Teilnahmeplätze!

Ihr Partner zur effizienten CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen: <http://www.ibf.at>

Produktsicherheitsvorschriften

Für jedes Produkt, das in die USA eingeführt oder dort produziert wird, müssen die zwingend anwendbaren Normen und Vorschriften zur Produktsicherheit ermittelt werden. Dazu gehören nicht nur Vorschriften und Normen des Bundes, sondern auch der Einzelstaaten, soweit es keine anwendbaren Regeln des Bundes gibt oder diese auf einzelstaatlicher Ebene zusätzliche Regelungen zulassen.

Zu den Bundesbehörden, die Befugnisse auf dem Gebiet der Produktsicherheit haben, gehören

- National Highway Traffic Safety Administration (NHTSA)
- Consumer Product Safety Commission (CPSC)
- Occupational Safety and Health Administration (OSHA)
- Environmental Protection Agency (EPA)

- Federal Trade Commission (FTC)
- Food and Drug Administration (FDA)

Zulassung vorgeschrieben

Eine ausdrückliche behördliche Zulassung eines Produktes ist in den USA im Allgemeinen nur für Produkte erforderlich, die für die Verwendung im Körper bestimmt sind, wie Arzneimittel und Implantate sowie andere hochsensible Produkte, beispielsweise Flugzeugteile. Im Gegensatz zu EU-REACH Vorschriften müssen nur neue und nicht alle bereits auf dem Markt befindlichen Chemikalien angemeldet werden. Einige Produkte wie etwa Tabakprodukte oder Kraftfahrzeuge müssen von staatlichen Stellen vorgeschriebene Warnhinweise tragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Hersteller und Vertriebspartner die Consumer Product Safety Commission benachrichtigen, eine Behörde, die für den Verbraucherschutz zuständig ist. Erhalten Unternehmen Kenntnisse, die objektiv den Schluss zulassen, dass ein Produkt gegen eine Sicherheitsvorschrift der CPSC verstößt oder einen Fehler aufweist, der ein erhebliches unzumutbares Risiko für Leib und Leben eines Anwenders darstellt, müssen Unternehmen innerhalb von 24 Stunden die CPSC informieren. Zusätzliche Meldepflichten an die CPSC bestehen nach dem Erlass von Gerichtsurteilen oder dem Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen. Bei Verstoß gegen diese Meldepflichten drohen Bußgelder bis zu einer Höhe von einer Million Dollar.

Die CPSC gewährt Unternehmen einen angemessenen Zeitraum, meist jedoch nicht mehr als zehn Tage, um zu untersuchen, ob eine Meldepflicht besteht. Die erforderliche Untersuchung muss Qualitätskontrolldaten, Produktrückgaben, Kundenbeschwerden und Klagen einschließen. Daher ist ein systematisches Vorgehen innerhalb eines Unternehmens geboten, um sicherzustellen, dass diese Daten zentral erfasst und ausgewertet werden können.

- Anzeige -

HERFURTH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GBR

HERFURTH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GBR

Luisenstraße 5
D ? 30159 Hannover
Fon ++49-511-30756-0
Fax ++49-511-30756-10
Mailto:info@herfurth.de
Web <http://www.herfurth.de>

US- und internationale Produktsicherheits- und Produkthaftungsberatung, Erstellung von Rechtsgutachten und Rechtsvertretung.

Ansprechpartner für US-Rechtsfragen: Kenneth S. Kilimnik, Esquire

Ansprechpartner für EU- und deutsche Rechtsfragen: Rechtsanwalt Jens-Uwe Heuer

Vor der Vermarktung ist zudem die Erfassung nicht verbindlicher, jedoch marktüblicher Normen empfehlenswert, da sie das Risiko der Produkthaftung vermindern. Die einschlägigen Produktnormen sind auf Anfrage vom „National Center for Standards and Certification Information“ (NCSCI), einer Abteilung des „National Institute of Safety and Technology“ (NIST), erhältlich.

Markt im Auge behalten

Eine kontinuierliche und langfristige Marktbeobachtung ist seitens des Herstellers unbedingt erforderlich. Denn auch zu einem späteren Zeitpunkt können Meldepflichten gegenüber staatlichen Stellen entstehen oder die Pflicht, Kunden und Öffentlichkeit nachträglich zu warnen oder das Produkt falls nötig zurückzurufen.

Im Fall eines Rückrufs muss die Art und Weise vorab entschieden werden, etwa welcher Art die Mitteilung sein soll, ob verdeckter Rückruf, der nur der Vertriebs- und Wartungskette mitgeteilt wird, oder öffentlicher Rückruf. Außerdem, auf welche Weise Abhilfe geschaffen werden soll: Reparatur, Ersatz oder Preisrückerstattung.

Rückrufaktionen können noch teurer und verhängnisvoller sein als produkthaftungsrechtliche Klagen, weil diese eine Vielzahl mehr Produkte umfassen und unter höherem Druck der Öffentlichkeit stehen. Für solche Fälle hat die CPSC unverbindliche Richtlinien über die Bekanntmachung von unternehmensgeführten Rückrufaktionen erlassen.

(Fortsetzung des Beitrages im nächsten Newsletter)

[nach oben](#)

AKTUELLES

Berichtigung der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG

Am 16. März wurde im Amtsblatt der EU eine Berichtigung der Maschinen-Richtlinie mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

Seite 34, Artikel 25 Absatz 1:

anstatt: „Die Richtlinie 98/37/EG wird aufgehoben.“

muss es heißen: „Die Richtlinie 98/37/EG wird zum 29. Dezember 2009 aufgehoben.“

Entscheidung der Kommission zur EN 71-1:2005

Bei der EN 71-1:2005 handelt es sich um eine harmonisierte Norm im Sinne der Spielzeug-Richtlinie.

Durch diese Norm soll die Gefahr des Erstickens berücksichtigt werden, die von tassen-, schalen- oder halbeiförmigen Spielzeugen mit annähernd kreisrunden, ovalen oder elliptischen Öffnungen ausgeht. Diese Gegenstände können von kleinen Kindern beim Spielen vor das Gesicht gehalten werden und dabei einen luftdichten Abschluss bilden.

Zum Trinken vorgesehene Gegenstände, wie z. B. Tassen von Spielzeug-Teeservices, sind aus dem Geltungsbereich der EN 71-1 ausgeschlossen. Bei zum Trinken vorgesehenen Gegenständen, wie Tassen von Spielzeug-Teeservices, kam das zuständige Europäische Komitee für Normung (CEN) zu dem Schluss, dass es weder mit diesen Spielzeugen noch mit richtigen Trinktassen Vorfälle gab. Auf der Grundlage dieser Studie sah das CEN keinen Grund, die Normungsarbeit auf diesen Spielzeugtyp auszuweiten.

In der Vergangenheit wurden aber insgesamt 17 Vorfälle bekannt, die sich mit ähnlichen Spielzeugen ereignet hatten, wobei die Kinder in 13 der 17 Vorfälle zwischen 4 und 36 Monaten alt waren. Zusätzlich wurde eine Meldung aus den USA bekannt. Dort hatte sich eine Spielzeugtasse aus Hartplastik in Mund und Nase eines Kindes festgesetzt. Dieses Spielzeug war Teil eines Spielzeug-Teeservices.

Die französischen Behörden haben deshalb gemäß der Spielzeug-Richtlinie förmlich Einwand gegen die in der Norm EN 71-1 festgelegten Anforderungen an halbkugelförmige Spielzeuge erhoben. Dabei ging es insbesondere um den Ausschluss von zum Trinken vorgesehenen Spielzeugen.

Die EG-Kommission hat nun beschlossen, das CEN mit der Überarbeitung EN 71-1 zu beauftragen, um den Geltungsbereich auf diese Spielzeuge zu erweitern. Bis die Norm geändert

worden ist, muss für diese Spielzeuge eine EG-Baumusterbescheinigung vorliegen. Außerdem ist eine CE-Kennzeichnung erforderlich.

- Anzeige -

Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**
+49(0)2405/4066066
<http://www.CEKOORDINATOR.eu>



Kennbuchstaben für die Ersteichung von Messgeräten

Am 13. März 2007 wurde im Amtsblatt der EU „die Richtlinie 2007/13/EG der Kommission zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 71/316/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren“ veröffentlicht.

Durch die Richtlinie 2007/13/EG wird die Richtlinie 71/316/EWG um die Kennbuchstaben für die Ersteichung ergänzt, die in der Akte über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens und in der Beitrittsakte von 2003 für die neu beigetretenen Länder noch nicht wiedergegeben waren.

Erste Arbeitsstättenregel zur Arbeitsstättenverordnung beschlossen

Am 10.11.2006 hat der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) die Arbeitsstättenregel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“. Die Arbeitsstättenregel wurde an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) weitergeleitet.

Grundlage der ASR A1.3 ist die bereits bekannte BGV A 8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz", deren grundlegende Inhalte in die ASR A1.3 übernommen wurden.

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

CE-Kennzeichnung

Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG
Termin: 20.04.07
Ort: Magdeburg

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=109351>

Produkthaftung/Ingenieure

Veranstalter: Haus der Technik
Termin: 07.05.07
Ort: Essen

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=97164>

- Anzeige -

[**WAGNER | INGENIEURE**] *GbR*

Sachverständige für Maschinen- und Anlagensicherheit Ihr sicherer Weg zur CE-Kennzeichnung

Unser Leistungsspektrum:

- Ermittlung und rechnerischer Nachweis des Performance Levels gemäß **DIN EN ISO 13849-1** für Ihre Maschinen und Anlagen
- Gefahrenanalysen, Sicherheitskonzepte, CE-Management
- Seminare und Schulungen zur CE-Kennzeichnung und zur Konstruktion eigensicherer Maschinen
- Expediting
- Projektmanagement
- Industriefotografie

Wagner-Ingenieure GbR, Leipziger Str. 1, D-57250 Netphen, Tel.: 02738-692383

Internet: <http://www.wagner-ingenieure.eu>

Mailto: wagner-netphen@t-online.de

Im Sommer 2007 bietet die IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik in Pforzheim folgende Seminare und Workshops an:

"CE-Praxistage"

Termin: 10./11. Juli 2007

Workshop "Neue Normen im Steuerungsbau"

Termin: 12. Juli 2007

Workshop "Gefahrenanalyse-Vorlagen CE-Kosten reduzieren"

Termin: 12./13. Juli 2007

Mehr Infos unter <http://www.ibf.at>.

Rund 250 Seminartermine zu Fachthemen rund um die CE-Kennzeichnung finden Sie online unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/seminare.asp>.

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- EMV
- ATEX
- Gasverbrauchseinrichtungen
- In-vitro-Diagnostika
- Aktive implantierbare medizinische Geräte

[nach oben](#)

RAXISTIPPS

Neuerungen der EG Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG für Herstellerangaben zu Lärm- und Vibrationsemissionen von Maschinen

Der Fachausschuss Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau der Berufsgenossenschaften hat ein Informationsblatt herausgegeben, das sich mit den Änderungen hinsichtlich der Herstellerangaben zu Lärm- und Vibrationsemissionen von Maschinen durch die neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG beschäftigt.

Sie finden das Informationsblatt unter

http://www.bgm-s.de/downloads/023_MFS_A2007-03_LaermVib-neueMRL.pdf

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Unfallversicherung bleibt für Arbeitgeber Pflicht

Die Pflichtmitgliedschaft der in Deutschland ansässigen Unternehmen bei der für ihre Branche zuständigen Berufsgenossenschaft verletzt kein höherrangiges Recht.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen des Tief- und Rohrleitungsbaus. Sie wendet sich gegen ihre Heranziehung zu Unfallversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002.

- Anzeige -



Maschinenbautage Köln
19. bis 20. September 2007
Konferenz mit anschließenden Workshops am 21.9.
MBT Seminare „Neue Maschinenrichtlinie“
März und Mai 2007

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit Fachleuten über die CE-Praxis zu Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“, „Verantwortung und Haftung“ „Wie viel Sicherheit muss sein?“, „Anlagenbau“, „Marktaufsicht“ „Lärmanforderungen“, „Maschinenrichtlinie in der Türkei“,
Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.de>

Vor dem SG und dem LSG war ihre Klage erfolglos. Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt sie, ihre Zwangsmitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verstoße gegen Europarecht.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften müssten als Unternehmen im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts eingestuft werden. Ihre Leistungen seien zwar weitgehend gesetzlich festgelegt. Durch ihre Beitragsgestaltung könnten sie aber den Preis für ihr Versicherungsangebot unabhängig von staatlicher Beeinflussung selbst mit bestimmen und seien dadurch in der Lage, mit Unternehmen der privaten Wirtschaft zu konkurrieren.

Weiter unter http://www.arbeitsrecht.de/arbeitsrecht/RechtKompakt/Rechtsprechung/2007/0307/2007_03_21_11_23_53892215.php?navid=1

(Quelle: <http://www.arbeitsrecht.de>)

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 04.05.2007

Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

Änderung E-Mail Adresse

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an: ce-newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion ce-newsletter@vdi-nachrichten.com

Werbung

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam. anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

<http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere kostenfreie Newsletter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

e-mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110